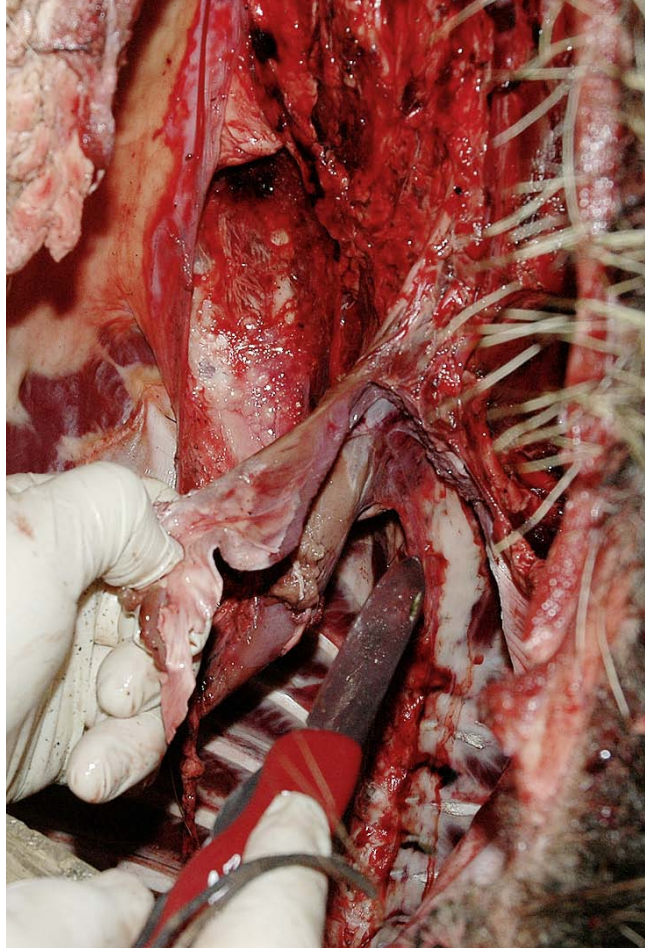


Trichinenprobenentnahme durch den Jäger

Garant für Lebensmittelsicherheit

Tiere, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind und Träger von Trichinen sein können, müssen ausnahmslos amtlich auf Trichinen untersucht werden, auch wenn der Jäger das Wild selbst verwertet. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Jäger die Probe für die Trichinenuntersuchung selbst entnehmen. Wir haben zusammengefasst, wann das möglich ist und was Sie dabei beachten sollten.



1. Wann kann ein Jäger beauftragt werden?

Die Proben für die Trichinenuntersuchung können – so die rechtlichen Vorgaben – sowohl vom amtlichen Personal als auch vom dafür beauftragten Jäger entnommen werden.

Voraussetzung für diese Beauftragung ist der Besitz eines gültigen Jagdscheins und der Nachweis, dass der Jäger für die Probenentnahme geschult wurde. Außerdem muss er einen schriftlichen Antrag beim zuständigen Veterinäramt stellen.

2. Wozu braucht man Wildursprungsschein und Wildmarke?

Mit der Beauftragung erhält der Jäger vom Veterinäramt Wildursprungsschein und Wildmarken. Wildursprungsschein und Wildmarke sind einmal für die Anmeldung zur Trichinenuntersuchung notwendig. Außerdem garantieren sie, dass man die Probe zweifelsfrei dem erlegten Wild zuordnen und jederzeit zurückverfolgen kann.

3. Was macht der Jäger mit der Wildmarke?

Die Wildmarke wird am Bauch oder am Brustkorb des erlegten Wildes an-

gebracht. Sie hat einen Abriss, der die Nummer der Wildmarke enthält. Dieser Wildmarkenabriss wird der Trichinenprobe beigelegt.

4. Was passiert mit dem Wildursprungsschein?

Der Jäger muss den Wildursprungsschein vollständig ausfüllen und dann zusammen mit den Proben und dem Wildmarkenabriss bei der Trichinenuntersuchungsstelle abgeben.

Für jedes Stück Wild muss eine eigene Wildmarke und ein eigener Wildursprungsschein verwendet werden.

5. Wann darf der Jäger das Wild in Verkehr bringen?

Das Wild darf erst in Verkehr gebracht oder für den Eigenbedarf genutzt werden, wenn bei der Untersuchung keine Trichinen nachgewiesen worden sind. Der Wildursprungsschein besteht aus einem Original und zwei Durchschriften. Eine Durchschrift bekommt der Jäger als Nachweis, dass er die Trichinenuntersuchung gemacht hat. Die zweite Durchschrift begleitet den Tierkörper, wenn dieser in Verkehr gebracht wird. Das Original bleibt in der Untersuchungsstelle.

6. Was gilt, wenn das Wild an einen Wildverarbeitungsbetrieb abgegeben wird?

Bei der Abgabe von erlegtem Wild an einen zugelassenen Wildverarbeitungsbetrieb liegt die Untersuchungspflicht auf Trichinen beim Betrieb. Die Probenahme ist in diesem Fall nur durch amtliches Personal zulässig.

7. Wo liegen die Vorteile?

Mit der Möglichkeit der Probenahme durch den beauftragten Jäger muss dieser nicht mehr den ganzen Tierkörper zur Untersuchungsstelle transportieren. Damit wurde eine praxisnahe Erleichterung geschaffen, die allerdings vom Jäger sehr viel Verantwortungsbewusstsein bei der Probenentnahme verlangt.

8. Der Jäger als Garant für Lebensmittelsicherheit

Der Jäger muss sich seiner Stellung als Garant für Lebensmittelsicherheit bewusst sein. Nur durch die konsequente Umsetzung der rechtlichen Vorgaben kann das Vertrauen des Verbrauchers in das hochwertige Lebensmittel „Wild“ langfristig erhalten werden. GeH

Quelle: Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit